



Hauptsatzung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

(beschlossen von der Kammerversammlung am 8. April 2006, genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 22. November 2006, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 09.11.2013, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 02.12.2013, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 25.04.2015, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 01.04.2017, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 29.04.2020)

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 08.04.2006 auf Grund § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Heilberufe Sachsen-Anhalt folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Sitz und Aufgaben	3
§ 2 Organe der Ärztekammer	3
§ 3 Kammerversammlung	3
§ 4 Einberufung der Kammerversammlung	3
§ 5 Verfahren bei Beratungen in der Kammerversammlung	4
§ 6 Abstimmung in der Kammerversammlung	5
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Präsident/Präsidentin	6
§ 9 Ausschüsse	7
§ 10 Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung	7
§ 11 Schlichtungsstelle, Schlichtungsausschuss	7
§ 12 Ethikkommission	8
§ 13 Ärzteversorgung und Sozialwerk	8
§ 13 a Klinisches Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH	8

§ 14	Geschäftsstellen	8
§ 15	Delegierte des Deutschen Ärztetages	9
§ 16	Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung	9
§ 17	Bekanntmachungen	9
§ 18	Ehrenpräsident, Ehrennadel	10
§ 19	In-Kraft-Treten	10

§ 1 Sitz und Aufgaben

- (1) Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist die Berufsvertretung der Ärzte und Ärztinnen im Land Sachsen-Anhalt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. Sitz der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist Magdeburg.
- (2) Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) übertragen sind.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kammer bestimmt sich gemäß § 2 KGHB-LSA. Ärztliche Berufsausübung umfasst jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden (können).

§ 2 Organe der Ärztekammer

Die Organe der Ärztekammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand. Sie werden nach den Bestimmungen des KGHB-LSA, der Wahlordnung und dieser Satzung gewählt.

§ 3 Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus 37 Mitgliedern.
- (2) Sie nimmt die ihr durch das KGHB-LSA und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 4 Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen der Kammerversammlung statt. Der Vorstand bereitet die Beratungen der Kammerversammlung vor. Der Präsident/die Präsidentin beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Beratungen.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Kammerversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens acht Wochen vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Bei besonderer Dringlichkeit kann ein Mitglied der Kammerversammlung mit Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern der Kammerversammlung einen Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor der Sitzung einreichen.
- (3) Der Termin der Sitzung der Kammerversammlung wird im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt so rechtzeitig bekannt gegeben, dass die Ärzteschaft von der Sitzung in der Regel sechs Wochen vorher Kenntnis erhält.
- (4) Die schriftliche Ladung der Mitglieder der Kammerversammlung muss spätestens 21 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Post gegeben werden. Der Ladung sind die für die jeweilige Sitzung notwendigen Unterlagen beizufügen. In dringlichen Fällen kann die Kammerversammlung mit der verkürzten Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden.

- (5) Zutritt zu den Sitzungen der Kammerversammlung haben alle Kammerangehörigen und Personen, die vom Vorstand oder der Kammerversammlung eingeladen wurden. Durch Beschluss der Kammerversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Nach Abhandlung der Tagesordnung oder auf ausdrücklichen Beschluss der Kammerversammlung schließt der Präsident/die Präsidentin die Sitzung.
- (7) Über die Sitzungen der Kammerversammlung werden Niederschriften gefertigt, die mit zwei Unterschriften versehen werden, in der Regel der des Präsidenten/ der Präsidentin und der des/der vom Vorstand beauftragten Vertreters/Vertreterin der Geschäftsführung. Die Niederschriften werden an die Mitglieder der Kammerversammlung versandt. Tonaufzeichnungen sind nur mit Zustimmung der Kammerversammlung zulässig.
- (8) Die Ärztekammer berichtet im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt über die Kammerversammlung; in diesem Bericht werden auch die von der Kammerversammlung abgelehnten Anträge aufgeführt.

§ 5 Verfahren bei Beratungen in der Kammerversammlung

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt müssen dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem/der Vorsitzenden schriftlich übergeben und der Kammerversammlung bekannt gegeben werden. Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist dies der Kammerversammlung mitzuteilen. Nach Schluss der Aussprache werden Anträge nicht entgegengenommen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Kammerversammlung der Beratung und Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Zum Wort berechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung und der Geschäftsführung. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin oder des/der Vorsitzenden erhalten. Andere Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Kammerversammlung erhalten.
- (3) Wortmeldungen können mündlich und schriftlich erfolgen. Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge ihrer Meldung. Außer der Reihe erhält das Wort:
 - a) der Berichterstatter/die Berichterstatterin
 - b) der Präsident/die Präsidentin oder der/die Vorsitzende
 - c) wer sich gemäß Abs. 6 zu Wort meldet oder einen Antrag gemäß Abs. 6 stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt für alle Redner, mit Ausnahme der Berichterstatter, grundsätzlich fünf Minuten. Durch Beschluss der Kammerversammlung kann die Redezeit verlängert oder verkürzt werden. Der Präsident/die Präsidentin oder der/die Vorsitzende hat Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen, ferner diejenigen, die den Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung zu rufen. Betroffene können gegen die Maßregeln des Vorsitzenden Einspruch erheben, über den die Kammerversammlung ohne Aussprache sofort und endgültig entscheidet.

- (5) Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich nicht an der Aussprache beteiligt hat. Vor der Abstimmung kann ein Mitglied für, ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort auch nach beendeter Aussprache erteilt. Der Berichterstatter/die Berichterstatterin erhält nach Abschluss der Aussprache Gelegenheit zu einem Schlusswort.
- (6) Während der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt können auch folgende Wortmeldungen und Anträge erfolgen:
 - a) Hinweise auf Bestimmungen der Hauptsatzung zum Verfahren
 - b) Antrag auf Beschränkung der Redezeit oder auf Schluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - d) Wortmeldungen zur sofortigen sachlichen Richtigstellung
 - e) Antrag auf abstimmungsgerechte Formulierung eines Antrages
 - f) Antrag auf schriftliche Abstimmung
 - g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - h) Antrag auf Einladung oder Anhörung nicht teilnahmeberechtigter Personen.

§ 6 Abstimmung in der Kammerversammlung

- (1) Vor der Abstimmung verliest der Präsident/die Präsidentin oder der/die Vorsitzende noch einmal den gestellten Antrag. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss seinen/ihren Antrag so formuliert haben, dass eine Abstimmung mit ja oder nein möglich ist. Für die Abstimmung ist der Grundsatz maßgebend, dass der weitergehende Antrag vor dem minder weitgehenden und der sachliche Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug haben.
- (2) Bei der Abstimmung haben Vorrang:
 - a) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - b) der Antrag auf Vertagung,
 - c) der Antrag auf Vorstands- oder Ausschussberatung.
- (3) Die Abstimmung hat begonnen, sobald der Präsident/die Präsidentin oder der/die Vorsitzende zur Abgabe der Stimme auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig. Die Kammerversammlung kann beschließen, dass eine zweite Beratung und Beschlussfassung (2. Lesung) stattfindet.
- (4) Geheime Abstimmung findet nur statt, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung es verlangt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, seinem/ihrer Stellvertreter seiner/ihrer Stellvertreterin (Vizepräsident/ Vizepräsidentin) und sieben Beisitzern.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes vorzeitig aus, so wählt die nächste Kammerversammlung ein Vorstandsmitglied nach. Mitglieder des Vorstandes, die vorzeitig zurücktreten, haben dies in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen zu tun.
- (3) Der Kammervorstand führt die laufenden Geschäfte der Ärztekammer nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er hat die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten und die von ihr gefassten Beschlüsse durchzuführen. Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Kammerversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung. Die Geschäftsführung sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes teil. Sie kann an den Sitzungen der Ausschüsse, Fachkommissionen und Gremien beratend teilnehmen.
- (5) Erklärungen, welche die Ärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen - soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr der Ärztekammer betreffen - schriftlich von dem Präsidenten/der Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin und einem weiteren Vorstandsmitglied vollzogen werden. Außerplanmäßige Ausgaben sowie Erklärungen und Verträge von besonderer Bedeutung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, soweit hierdurch ein Rahmen von 5.000 € überschritten wird.
- (6) Erklärungen und Verträge des laufenden Geschäftsverkehrs im Rahmen der von der Kammerversammlung oder dem Vorstand beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungen und des Haushaltplanes werden von der Geschäftsführung vollzogen. Die Geschäftsführung zeichnet hierbei „im Auftrag“.

§ 8 Präsident/Präsidentin

- (1) Die Ärztekammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten/ ihre Präsidentin vertreten. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist sein/ihr ständiger Vertreter. Bei Verhinderung des ständigen Vertreters kann der Präsident/die Präsidentin im Einzelfall andere Kammervorstandsmitglieder mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) Bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin führt das älteste Mitglied der Kammerversammlung den Vorsitz. Ist das älteste Mitglied selbst Kandidat, entscheidet die Kammerversammlung, wer den Vorsitz übernimmt. Scheidet der/die Präsident/Präsidentin oder sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin vorzeitig aus, so wählt die nächste Kammerversammlung einen/eine neuen/neue Präsidenten/Präsidentin bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin für den Rest der Wahlperiode.

- (3) Der Präsident/die Präsidentin kann grundsätzlich nur einmal wiedergewählt werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung bildet für die Dauer der Wahlperiode folgende Ausschüsse:

1. Berufsordnung
2. Finanzen und Beitrag
3. Ärztliche Weiterbildung
4. Qualitätssicherung
5. Gebührenordnung und Honorarprüfung.

Die Ausschüsse haben in der Regel vier bis sechs Mitglieder, die von der Kammerversammlung am Beginn einer jeden Wahlperiode gewählt werden. Die Kammerversammlung kann weitere, mit einem von der Kammerversammlung eingegrenzten Arbeitsauftrag versehene, nicht ständige Ausschüsse mit bis zu sechs Mitgliedern bilden.

- (2) Die Ausschüsse arbeiten nach Maßgabe der von der Kammerversammlung und dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Bei Bedarf können die Ausschüsse zu strittigen Fragen Sachverständige hinzuziehen; deren Entschädigung richtet sich nach dem "Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)". Die Hinzuziehung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten/die Präsidentin.

§ 10 Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Akademie setzt sich zum Ziel, entsprechend den Aufgaben der Ärztekammer Sachsen-Anhalt die ärztliche Weiter- und Fortbildung der Kammermitglieder zu fördern und Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Sie hat auch die Aufgabe, die Kammerversammlung in Fragen der ärztlichen Fortbildung zu beraten.
- (2) Die Akademie ist rechtlich unselbständig. Zur Sicherstellung der Aufgaben dienen die Organisationsstrukturen der Kammer.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben beruft die Kammerversammlung einen/eine Akademievorsitzenden/Akademievorsitzende und vier bis sechs Beisitzer. Die Amtsdauer endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung.

§ 11 Schlichtungsstelle, Schlichtungsausschuss

- (1) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten zu schlichten, hat sich die Ärztekammer Sachsen-Anhalt der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern angeschlossen. Die Schlichtungsstelle wird bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten tätig, denen Schadensersatzansprüche aufgrund des Vorwurfs fehlerhafter ärztlicher Behandlung zugrunde liegen. Das Nähere regelt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Satzung.

- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die nicht der Kammerversammlung angehören müssen. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses richtet sich nach der Schlichtungsordnung.
- (3) Soweit sich vorstehend nichts anderes ergibt, kann der Vorstand zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten weitere Regelungen treffen.

§ 12 Ethikkommission

Zur Beratung der Kammermitglieder in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen der Forschung am Menschen hat die Ärztekammer eine Ethikkommission errichtet. Das Nähere regelt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Satzung der Ethikkommission.

§ 13 Ärzteversorgung und Sozialwerk

- (1) Zur Sicherung der Kammerangehörigen bei Berufsunfähigkeit, im Alter und zur Sicherung der Hinterbliebenen hat die Ärztekammer die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt errichtet. Die Einzelheiten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch die Alterssicherungsordnung geregelt. Die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt ist eine Einrichtung der Ärztekammer.
- (2) Als Fürsorgeeinrichtung hat die Ärztekammer das Sozialwerk eingerichtet. Dessen Ziel ist es, bedürftige Ärztinnen und Ärzte und deren Familienangehörige sowie Hinterbliebene von Ärztinnen und Ärzten vor dringender Not zu schützen und unbillige Härten zu vermeiden. Entsprechend der Satzung des Sozialwerks wählt die Kammerversammlung die Mitglieder des Kuratoriums und des Aufsichtsausschusses.

§ 13 a Klinisches Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH

Zur Umsetzung des Gesetzes über die Krebsregistrierung im Land Sachsen-Anhalt (Krebsregistergesetz KRG-LSA) gründet die Ärztekammer die „Klinisches Krebsregister Sachsen-Anhalt GmbH“. Die Rechte der Ärztekammer als Alleingesellschafterin werden vom Vorstand ausgeübt. Das Nähere regelt die Satzung der GmbH entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

§ 14 Geschäftsstellen

- (1) Die Ärztekammer errichtet zur Erleichterung des Zugangs der Kammerangehörigen zur Kammer und zur Erfüllung ihrer Fürsorgepflichten sowie entsprechend dem sich aus regionalen Besonderheiten ergebenden Bedarf weitere Geschäftsstellen. Über die Errichtung entscheidet die Kammerversammlung.
- (2) Die Geschäftsstellen werden ausschließlich im Rahmen der Aufgaben der Ärztekammer tätig. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsführung der Landesgeschäftsstelle zeichnet auch verantwortlich für die Geschäfte der Geschäftsstellen nach der Maßgabe des Vorstandes.

- (3) Die Mitglieder der Kammerversammlung aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Geschäftsstelle wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Mehrheit der anwesenden Stimmen den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Geschäftsstelle für die Dauer der Wahlperiode. Die Vorsitzenden der Geschäftsstellen nehmen, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 15 Delegierte des Deutschen Ärztetages

Die Kammerversammlung wählt aus den Kammerangehörigen Delegierte und Ersatzdelegierte zum Deutschen Ärztetag für die Dauer der Wahlperiode. Die Anzahl bestimmt sich nach der Satzung der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern). Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden aufgrund der Vorschläge des Vorstandes und der Kammerversammlung in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die die Stimmenmehrheit auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit von Kammermitgliedern und anderen Personen in den Organen, Ausschüssen, Fachkommissionen, Geschäftsstellen und sonstigen Gremien der Ärztekammer ist ehrenamtlich. Mit Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Mitwirkung. Sie haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit werden folgende Entschädigungen gezahlt:
1. Ehrenamtlich tätige Kammermitglieder mit besonderem Aufgabengebiet erhalten auf Vorschlag des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.
 2. Darüber hinaus werden dem Präsidenten/der Präsidentin die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Beschäftigung eines Assistenten/einer Assistentin ersetzt oder eine Praxisausfallentschädigung gezahlt, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird. Auf Anforderung kann die Kammer dem Arbeitgeber des Präsidenten/der Präsidentin die nachgewiesenen Personalkosten zu dem Anteil erstatten, in welchem der Präsident/die Präsidentin für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte vom Arbeitgeber freigestellt wird.

Im Übrigen werden den Mitgliedern der Organe, der Ausschüsse und sonstigen Gremien gemäß Abs. 1 die ihnen entstehenden Aufwendungen gemäß der von der Kammerversammlung zu beschließenden Reisekostenordnung erstattet.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Das offizielle Organ für amtliche Mitteilungen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist das „Ärzteblatt Sachsen-Anhalt“. Es wird als Papier- und als Online-Ausgabe veröffentlicht. Der ehrenamtliche Leiter/die ehrenamtliche Leiterin (der Chefredakteur/die Chefredakteurin) wird für die Dauer einer Wahlperiode von der Kammerversammlung bestimmt.

- (2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden, soweit sie nicht durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, in der nächstmöglichen Ausgabe des Ärzteblattes veröffentlicht. Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden nach dem Zugang der Genehmigung unverzüglich vom Präsidenten/von der Präsidentin ausgefertigt und veröffentlicht.
- (3) Sofern nicht anders geregelt, werden Satzungen, Richtlinien und sonstige Regelungen ausschließlich in der Online-Ausgabe des Ärzteblattes Sachsen-Anhalt veröffentlicht und treten am 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 18 Ehrenpräsident, Ehrennadel

- (1) Die Ärztekammer kann auf Beschluss der Kammerversammlung Ehrenpräsidenten ernennen.
- (2) Die Ärztekammer verleiht eine Ehrennadel. Das Nähere regeln das Statut und die Richtlinien.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 05.11.1994 in der Fassung vom 23.11.1996 sowie die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zu den Deutschen Ärztetagen vom 23.11.1991 in der Fassung vom 19.09.1992 außer Kraft.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.11.2006 unter dem Aktenzeichen 22-41007/3 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Ausfertigung:

Magdeburg, 29.11.2006

Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Dr. med. Henning Friebe

Präsident